

Damit fahren sie gut

Am 1.2.2013 beschloss der Bundesrat das „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts.“ Damit die Betroffenen genug Zeit haben, sich auf sie einzustellen, treten die meisten Änderungen jedoch erst ab 1.1.2014 in Kraft – so etwa im Bereich der Reisekosten, wo zahlreiche Neuregelungen zu beachten sind.

Der bisherige Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ soll gesetzlich definiert und mit dem Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt werden. Die Bestimmung dieser ersten Tätigkeitsstätte soll

vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen erfolgen. Ist dies nicht (eindeutig) möglich, sollen hilfsweise zeitliche, also quantitative Kriterien herangezogen werden (zum Beispiel arbeitstäglich, zwei volle Arbeitstage in der Woche oder mindestens ein Drittel der regelmäßi-

gen Arbeitszeit). Unter diesen Voraussetzungen soll auch bei einem Entleiher oder Kunden eine „erste Tätigkeitsstätte“ begründet werden können. Die Fahrten zu dieser Tätigkeitsstätte führen wie bisher in Höhe der Entfernungspauschale zu Werbungskosten. Tätigkeiten an allen anderen Tätigkeitsstätt-

ten führen lohnsteuerlich zu Reisekosten und sollen in Höhe der tatsächlich entstandenen (gegebenenfalls begrenzt auf notwendige Mehr-)Aufwendungen steuerfrei ersetzt oder als Werbungskosten abgezogen werden können.

Bei den **Verpflegungsmehraufwendungen** soll der Pauschbetrag von 12 Euro bei eintägigen Auswärtstätigkeiten bereits bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden gewährt werden. Dieser Betrag soll ebenso für den An- und Abreisetag bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten gelten, und zwar ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit. Die Dreimonatsfrist soll allerdings beibehalten werden, wobei allerdings zukünftig eine zeitliche Unterbrechung von vier Wochen unabhängig vom Anlass der



Unterbrechung zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist führen soll.

Mahlzeiten sollen zukünftig bis zu einem Preis von 60 Euro typisierend mit dem Sachbezugswert als Arbeitslohn angesetzt werden. Darüber hinaus sollen solche Mahlzeiten nicht besteuert werden, wenn dem Arbeitnehmer für die auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale zustehen würde. Für den Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer wird die Verpflegungspauschale gekürzt (im Inland: 4,80 Euro für Frühstück und 9,60 Euro für Mittag- und Abendessen).

Die mit dem Sachbezugswert zu bewertenden Mahlzeiten (Preis bis 60 Euro) sollen aus Vereinfachungsgründen mit 25 Prozent pauschal besteuert werden, wenn dem Arbeitnehmer für die Auswärtstätigkeit keine Verpflegungspauschale zustehen würde (beispielsweise bei eintägiger Auswärtstätigkeit bis zu acht Stunden).

Beruflich veranlasste **Unterkunfts-kosten** im Rahmen einer (= derselben) **Auswärtstä-**

tigkeit sind vier Jahre unbeschränkt steuerfrei ersetzbar oder als Werbungskosten abziehbar. Danach sollen sie nur noch in Höhe der vergleichbaren Aufwendungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden.

Im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** sollen die beruflich veranlassten, tatsächlich entstehenden Unterkunfts-kosten im Inland zukünftig höchstens bis zu einem Betrag von 1000 Euro monatlich angesetzt werden.

Das Gesetz mag zu Vereinfachungen und besseren Handhabbarkeit des steuerlichen Reisekostenrechts führen. Arbeitgebern ist dringend anzuraten, beispielsweise die Voraussetzungen für steuerfreie Reisekostenvergütungen an Arbeitnehmer oder die Erfassung von Sachbezugswerten zu prüfen, da durch die Änderungen auch erhebliche steuer- und sozialversicherungsrechtliche Risiken bestehen.

*Thomas Wagner, Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwalt, Steuerberater ■*



THOMAS WAGNER, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater bei der Niederrheinischen Treuhand GmbH

Sollten Sie weiterführende Fragen zu den Themen auf dieser Seite haben, wenden Sie sich bitte an unseren Servicepartner, die Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, unter Telefon: 0203 300020. Unter www.steuern-htp.de erhalten Sie weitere Informationen.